

Stichwort? Studium!

Eine Praxisbroschüre



Stichwort? Studium!

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Einleitung.....	6
Tabelle 1 Studienrechtliches.....	7
1. Allgemeines	9
Gesetzliche Grundlagen	9
Allgemeine Bestimmungen	9
(wissenschaftliche) Arbeiten.....	10
2. Allgemeine Rechte.....	11
Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen).....	11
Vorlesungsverzeichnis.....	14
Information über Inhalt der Lehrveranstaltungen	14
Akademische Grade	15
Verleihung	16
Führung und Eintragung	16
Strafbestimmung	17
Widerruf	17
3. Prüfungen	17
Ausgewählte Lehrveranstaltungstypen	18
Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen	20
Prüfungstermine	20
Anmeldung/Abmeldung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen..	21

Durchführung von Prüfungen	21
Abbruch	22
Beurteilung des Studienerfolgs	22
Nichtigerklärung von Beurteilungen	23
Zeugnis	23
Prüfungseinsicht	24
Wiederholung negativer Prüfungen.....	24
Wiederholung positiver Prüfungen	25
Kommissionelle Prüfung	25
Prüfer/innenwahl.....	25
Rechtsschutz.....	26
Abweichende Prüfungsmethoden	26
Anerkennung von positiv beurteilten Leistungen	27
Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat-Institution.....	28
4. Studienorganisatorisches	29
Beurlaubung vom Studium.....	29
Unterbrechung.....	29
Wiederholung eines Studienjahres an Fachhochschulen.....	30
Kinderbetreuung	30
Erlöschen der Zulassung.....	30
5. Pflichten der Studierenden	31
Anschrift am Heimatort (Heimatanschrift)	31
Fortsetzungsmeldung	31
Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag)	32

Abmeldung vom Studium bei vorhersehbarer Inaktivität.....	33
Fristgerechte An- und Abmeldung zu und von den Prüfungen	33
Abgabe der Diplom- oder Masterarbeit oder Dissertation	34
Anwesenheitspflicht.....	34
Bewerbungsfrist(en).....	35
Erkrankung während des Studiums	35
6. Beratungsstellen.....	35
Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)	35
Ombudsdienste / -stellen für Studierende (dezentral, zentral)	36
Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	36

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Ombudsstelle für Studierende

Idee, Konzeption, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Herstellung: BMBWF

Stand: 1. März 2020

Weitere Exemplare können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden per E-Mail: cindy.keler@bmbwf.gv.at, per Telefon: 01-531 20-5544, per Fax: 01-531 20-995544

Foto 1: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann



Vorwort

Im österreichischen Hochschulraum gibt es derzeit mehr als 396.000 Studierende an mehr als 70 Institutionen. Pro Studienjahr gibt es rund 69.000 Studienbeginnerinnen und Studienbeginner. Seit dem Frühjahr 2012 unterstützt die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mittlerweile Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werber sowie Studierende, Lehrende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den heimischen Hochschuleinrichtungen bei der Beantwortung der vielfältigen Themen und Fragen, die im (Hochschul-) Alltag auftreten können. Mit weiterwachsenden Studierendenzahlen, der steigenden Binnenmobilität im eigenen Land zwischen den Institutionen und den Institutionenkategorien sowie im europäischen und internationalen Austausch werden klare Informationen rund um das Studium immer wichtiger. Die vorliegende Praxis-Broschüre „Stichwort? Studium!“ der Ombudsstelle für Studierende gibt eine Übersicht über die in den letzten Jahren häufigsten Schlüsselbegriffe aus den Bereichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen und dient allen Interessierten zur Orientierung durch die Begrifflichkeiten, die im Hochschulalltag relevant sein können.

Ich hoffe, dass diese Broschüre den Leserinnen und Lesern wichtige Hilfestellungen bieten kann.

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann

Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Foto 2: Dr. Josef Leidenfrost, MA



Einleitung

Für ein Hochschul-Studium gibt es viele gedruckte und elektronische Informationen. Die Praxis-Broschüre „Stichwort? Studium!“ ist eine davon, die ständig aktualisiert wird und somit über die neuesten Trends und Fakten berichten kann.

Die Broschüre erscheint seit 2003 und wird seit 2012 von der neu eingerichteten und gesetzlich verankerten Ombudsstelle für Studierende herausgebracht. Die Einträge umfassen Themen, Anliegen und Probleme des Hochschulalltags. Sie werden ständig ergänzt und sind online im World Wide Web vernetzt. Aus Tausenden von elektronischen Nachrichten, Telefonaten und persönlichen Gesprächen mit Studierenden, deren Angehörigen, Partnerinnen und Partnern und Freundinnen und Freunden, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern an Hochschulinstitutionen und bei Behörden ist diese Praxis-Broschüre entstanden und kontinuierlich ausgeweitet worden.

„Stichwort? Studium“ zählt mittlerweile zu den Klassikern im Broschürenangebot der Ombudsstelle für Studierende. Sie berücksichtigt die vielfältigen Regelungen des gesamten tertiären Bildungswesens, sowohl an Universitäten (öffentlichen und privaten) als auch an Fachhochschulen sowie an Pädagogischen Hochschulen und im Zwischenspiel zwischen diesen.

Für Fragen, Anregungen, Probleme und Beschwerden im Studienalltag steht das Team der Ombudsstelle für Studierende gerne zur Verfügung.

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Leiter der Ombudsstelle für Studierende

Tabelle 1 Studienrechtliches

	öffentliche Universitäten	Pädagogische Hochschulen	Fachhochschulen	Privatuniversitäten
Aufnahmeverfahren	Teilweise Studien mit Aufnahmeverfahren	Eignungstest	ja	ja
Aufnahme/ Zulassung	Bescheid	Bescheid	privatrechtlicher Ausbildungsvertrag	privatrechtlicher Ausbildungsvertrag
Rechtsschutz bei Prüfungen	§ 79 Universitätsgesetz (UG)	§ 44 Hochschulgesetz (HG)	§ 21 Fachhochschul- Studiengesetz (FHStG)	individuelle Regelung
Instanzenzüge	Bundesverwaltungsgericht	Bundesverwaltungsgericht	intern: Kollegium extern: Ordentliche Gerichte	ordentliche Gerichte
Auflösung/ Erlöschung der Zulassung	Bescheid § 68 UG	Bescheid	Kündigung/Auflösung des Vertrages	Kündigung/Auflösung des Vertrages

	öffentliche Universitäten	Pädagogische Hochschulen	Fachhochschulen	Privatuniversitäten
Studienbeitrag	erst nach Mindeststudienzeit plus ein Toleranzsemester	erst nach Mindeststudienzeit plus ein Toleranzsemester	max. € 363,63 pro Semester	individuell

1. Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen

Öffentliche Universitäten: Universitätsgesetz 2002 (UG), UWK-Gesetz (UWKG), Verordnungen (UBVO, UHSBV, Studienbeitragsverordnung, Personengruppenverordnung, etc.) Satzungen der jeweiligen Universität, Curriculum

Pädagogische Hochschulen: Hochschulgesetz 2005 (HG), Verordnungen, Satzungen der jeweiligen PH, Curriculum

Fachhochschulen: Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), Verordnungen (Bspw. UHSBV), Satzungen, Studien- und Prüfungsordnung, Ausbildungsverträge

Privatuniversitäten: Privatuniversitätengesetz (PUG), Verordnungen, Satzungen, Studien- und Prüfungsordnung, Ausbildungsverträge, Curriculum

Allgemeine Bestimmungen

Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien, sprich zu Diplomstudien, zu Bachelorstudien, zu Masterstudien, zu Doktoratsstudien oder Erweiterungsstudien zugelassen sind.

Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien, sprich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind sowie jene, die einzelne Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern und Studien zur Herstellung der Gleichwertigkeit gemäß § 90 Abs 4 UG besuchen.

Universitätslehrgänge dienen der Fort- oder Weiterbildung. Die Einrichtung von Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Bachelor- oder Diplomstudium ist zulässig.

Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer Universität oder mehreren

Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree program durchgeführt werden.

Gemeinsam eingerichtete Studien sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversitäten durchgeführt werden, wobei ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen ist.

(wissenschaftliche) Arbeiten

Bachelorarbeiten sind die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen oder künstlerischen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Bachelorarbeiten sind keine wissenschaftlichen Arbeiten.

Diplom- und Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

Künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel des Studiums selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch zu arbeiten.

Dissertationen (an Universitäten und Privatuniversitäten) sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.

Künstlerische Dissertationen beinhalten unter Erprobung von künstlerischen Methoden und Techniken die Entwicklung eines künstlerischen, originären, konkreten Rechercheprojekts, das zu einem eigenständigen und autonom entwickelten künstlerischen Werk führt.

Ein Plagiat liegt dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.

Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

Nostrifizierung

Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.

2. Allgemeine Rechte

Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen)

Allgemeine Universitätsreife ist jener Ausbildungsstand, der einer Person die Fähigkeit und das Recht vermittelt, bei Erfüllung allfälliger ergänzender studienspezifischer Erfordernisse zu einem ordentlichen Studium an einer Universität zugelassen zu werden.

Besondere Universitätsreife ist die Erfüllung ergänzender studienspezifischer Voraussetzungen für die Zulassung zu einem bestimmten ordentlichen Studium an einer Universität).

Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen oder besonderen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache.

Zulassungsprüfungen sind die Prüfungen, die unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die künstlerischen Studien und für die Lehramtsstudien in diesen Fächern oder dem Nachweis der sportlichen Eignung für sportwissenschaftliche Studien und für die Lehramtsstudien in diesen Fächern dienen.

An öffentlichen Universitäten erfolgt die Zulassung durch das Rektorat.

Gemäß § 61 Abs 1 UG beträgt für Neuzulassungen zu Diplom- und Bachelorstudien die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester mindestens acht Wochen und endet am 5. September, für das Sommersemester mindestens vier Wochen und endet am 5. Februar. Die Zulassung zu Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen (außerhalb der Nachfrist nur dann, wenn die jeweilige Universität eine derartige Regelung beschließt).

Für Zulassungen zu Studien an Universitäten, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden, die die Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist vorsehen, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen Universität abgeschlossen wurde.

Die Nachfrist an Universitäten beginnt nach Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist. Sie endet im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April. Innerhalb der Nachfrist darf die Zulassung zu einem Diplom- oder Bachelorstudium nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Zum eigentlichen Verfahren der Zulassung an Universitäten ist meist eine Voranmeldung per Internet erforderlich bzw. möglich („Vorerfassung“), für bestimmte zugangsgeregelte Studien kann es darüber hinaus spezielle Zugangsregelungen in Form von

Aufnahmeverfahren geben (für Humanmedizin z. B. den MedAT-Test).

Die Zulassung erfolgt innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist (in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internet-Seiten der Universitäten ersichtlich) bzw. Nachfrist (für Neuzulassungen zu Diplom- und Bachelorstudien nur bei Erfüllung einer der oben genannten Ausnahmefälle). Die erforderlichen Unterlagen sind je nach Staatsbürgerschaft bzw. Bildungsnachweis (Reifezeugnis) unterschiedlich.

Eine Antragstellung vom Ausland aus ist möglich. Erst bei vollständigem Vorliegen aller Unterlagen (rechtzeitig zu den vorgegebenen Fristen) kann die Zulassung durchgeführt werden.

An Pädagogischen Hochschulen werden Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen (insbesondere allgemeine Universitäts-reife und Eignung zum Studium) erfüllen, auf Grund ihres Antrages durch das Rektorat zum jeweiligen Studium zugelassen. Die Zulassung zum Studium ist rechtlich als Bescheid zu qualifizieren. Das Rektorat hat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen.

An **Fachhochschulen** erfolgt die Aufnahme für einen Studiengang nach entsprechenden Bewerbungen und erfolgten Aufnahmeverfahren. An manchen Fachhochschulen beginnen diese bereits im Frühjahr. Nach erfolgtem Aufnahmeverfahren und Überprüfung der Dokumente (z. B.: Nachweis der allgemeinen Universitätsreife) wird ein Ausbildungsvertrag zwischen der/dem Studierenden und der Fachhochschule abgeschlossen, dieses Vertragsverhältnis ist ein privatrechtliches.

Fachliche Zugangsvoraussetzungen sind entweder die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation.

Grundsätzlich ist ein Studienbeginn nur im Wintersemester möglich. Ein „schiefsemestriger“ Einstieg, also ein Studienbeginn im Sommersemester, ist nicht möglich, außer es werden Studienleitungen für das erste Semester angerechnet.

Die Aufnahme zu einem Studium an einer **Privatuniversität** erfolgt meist nach einem Aufnahmeverfahren. Es wird durch die Unterzeichnung eines Ausbildungsvertrages ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen dem/der Studierenden und der Privatuniversität begründet.

Vorlesungsverzeichnis

Jede **öffentliche Universität/Pädagogische Hochschule** ist gemäß § 59 Abs 5 UG/§ 42a Abs 1 HG verpflichtet, mindestens einmal im Studienjahr ein Verzeichnis aller Lehrveranstaltungen, die angeboten werden, zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung hat den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen, nach Semestern gegliedert, zu umfassen.

Meistens werden Vorlesungsverzeichnisse jedes Semester veröffentlicht und stehen auch fast immer online zur Abfrage bereit. Neben den Angaben, die offiziell gemacht werden müssen, enthalten die Vorlesungsverzeichnisse oft Hinweise über die Art, wie die Anmeldung zu erfolgen hat und dergleichen.

An Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gibt es ebenfalls Vorlesungsverzeichnisse in gedruckter oder elektronischer Form.

Information über Inhalt der Lehrveranstaltungen

Gemäß § 59 Abs 6 UG/§42a Abs 2 HG müssen Studierende vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden der Lehrveranstaltungen ebenso über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die ECTS-Punkte informiert werden.

Akademische Grade

Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss von Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist. Bachelorstudien für das Lehramt schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEd“) ab.

Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss von Masterstudien verliehen werden. Sie lauten „Master“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist, bzw. „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ oder „DI“; für den Abschluss des Humanmedizinischen Masterstudiums kann der Mastergrad „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“, für den Abschluss des Zahnmedizinischen Masterstudiums kann der Mastergrad „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“, und für den Abschluss des Masterstudiums der Pharmazie kann der akademische Grad „Magistra pharmaciae“ oder „Magister pharmaciae“, jeweils abgekürzt „Mag. pharm.“, verliehen werden. Masterstudien für das Lehramt schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education („MEd“) ab.

Doktorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Doktoratsstudien verliehen werden. Sie lauten „Doktorin“ oder „Doktor“, abgekürzt „Dr.“, mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, oder „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“.

Mastergrade in Universitätslehrgängen sind jene international gebräuchlichen Mastergrade, die für die Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge festgelegt werden, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

Verleihung

Gemäß § 87 Abs 1 UG/§ 65 Abs 1 HG hat an **öffentlichen Universitäten/Pädagogische Hochschulen** das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ den Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und in den Diplom-, Master- und Doktoratsstudien nach der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit den festgelegten akademischen Grad durch einen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen, von Amts wegen zu verleihen.

Der akademische Grad ist im jeweiligen Curriculum festgelegt. Zusätzlich muss dem Verleihungsbescheid zur Unterstützung der internationalen Mobilität eine englischsprachige Übersetzung der angefügt werden.

Gemäß § 6 Abs 1 FHStG ist nach Abschluss der für den FH-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen durch das Kollegium ein akademischer Grad zu verleihen. Der jeweilige akademische Grad ist im Akkreditierungsbescheid durch die AQ Austria festzusetzen. Eine englischsprachige Übersetzung ist der Verleihungsurkunde zur Stärkung der internationalen Mobilität beizufügen.

Führung und Eintragung

Der Gesetzgeber unterscheidet in § 88 UG (vgl. § 66 HG) zwischen der Führung und der Eintragung des akademischen Grades in öffentliche Urkunden.

Grundsätzlich können alle durch Verleihungsurkunde verliehenen akademischen Grade nach der in der Urkunde bezeichneten Form geführt werden. Die Eintragung in öffentliche Urkunden ist nur bei akademischen Graden möglich, die von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein akademischer Grad verliehen wurden.

Strafbestimmung

Das unberechtigte Führen eines akademischen Grades ist strafbar (§ 116 UG / § 24 FHStG)

Widerruf

Gemäß § 89 UG/ § 67 HG/ § 10 Abs 2 Z 9 FHStG ist der Verleihungsbescheid vom zuständigen Organ aufzuheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen wurde.

3. Prüfungen

In **Satzungen** sind detailliertere Regelungen der gesetzlichen Bestimmungen durch die jeweilige hochschulische Bildungseinrichtung vorzunehmen.

Curricula sind die Verordnungen an **öffentlichen Universitäten/Pädagogische Hochschule**, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden. Nähere Bestimmungen sind in den Satzungen zu erlassen.

Prüfungsordnung ist der Teil des Curriculums, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für die Prüfungsverfahren enthält.

An Fachhochschulen sind die Art und der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Studienplänen und in den Prüfungsordnungen festzulegen.

Diese Regelwerke sind in geeigneter Form für die Studierenden einfach zugänglich zu veröffentlichen.

Ausgewählte Lehrveranstaltungstypen

Arbeitsgemeinschaften (AG):

Studierende arbeiten darin gemeinsam an einer konkreten Fragestellung, Forschungstechnik, Methodik.

Exkursion (EX):

Außerhalb der hochschulischen Bildungseinrichtung sollen neue Erfahrungen und Kompetenzen erworben werden. Diese Lehrveranstaltungsart kann kostenpflichtig sein.

Forschungsseminar (FS):

Die selbstständige Auseinandersetzung mit Forschungsthemen steht im Forschungsseminar im Fokus.

Grundkurs (GK):

Ist eine Einführungslehrveranstaltung, in der die Inhalte für eine eigenständige Kompetenzerlangung aufbereitet sind.
Prüfungsimmanent! (anwesenheitspflichtig)

Grundlagenvorlesung (GV):

Vorlesung, bei der fachrelevante Basiskenntnisse vermittelt werden.

Interdisziplinäres Projekt (IP):

Bei dieser Lehrveranstaltung sollen Ansätze, Methoden und Denkweisen verschiedener Fachrichtungen zusammenkommen und Themenbereiche verbinden. Prüfungsimmanent!

Konversatorium (KO):

Ziel ist der wissenschaftliche Austausch und die Vertiefung von Fachwissen, indem miteinander argumentiert und diskutiert wird.
Prüfungsimmanent!

Kurse (KU):

Finden eher im fortgeschrittenen Stadium eines Studiums statt. Theoretische bzw. methodische Kompetenzen sollen durch selbständiges wissenschaftliches Arbeiten entwickelt werden.

Praktikum (PR):

Soll die Mitarbeit im zukünftigen Berufsfeld ermöglichen. Aufgaben werden angeleitet durchgeführt und ermöglichen Reflexion über Gelerntes. Prüfungsimmanent!

Proseminar (PS):

Das Proseminar ist die Vorstufe zum Seminar. Es ist eine wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltung, in der aktiv theoretisch und praktisch gearbeitet und so Grundkenntnisse erworben werden. Prüfungsimmanent!

Seminar (SE):

Ist eine weiterführende Lehrveranstaltung nach dem Proseminar. Das zuvor erworbene Fachwissen soll vertieft und Kompetenzen aufgebaut werden. Prüfungsimmanent!

Sprachkurs (SK):

Sprachliche Kompetenzen sollen erworben und vertieft werden. Prüfungsimmanent!

Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP):

Ist keine Lehrveranstaltung im eigentlichen Sinn. Man durchläuft die STEOP in der Anfangsphase eines Studiums an einer öffentlichen Universität. Darin erhält man grundlegendes Wissen und Theoreme für das weiterführende Studium. Die STEOP ist Voraussetzung für alle anderen Lehrveranstaltungen. Die STEOP kann aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen.

Tutorien (TU):

Eine begleitende Lehrveranstaltung, die für gewöhnlich ein/e höhersemestrige/r Studierende/r leitet.

Übung (UE):

Kompetenzen des Studiums oder seiner Teilbereiche können in der Übung sowohl erworben als auch perfektioniert werden. Prüfungsimmanent!

Übung mit Vorlesung (UV):

Diese Art der Lehrveranstaltung verbindet Theorie und Praxis. Zuerst gibt es einen einführenden theoretischen Teil, ehe zu den praktischen Übungen für die Vermittlung konkreter Fähigkeiten und Kompetenzen übergegangen wird. Prüfungsimmanent!

Vorlesung (VO):

Die „klassische“ Lehrveranstaltung, überwiegend im Vortragsstil. Das Fach und seine Teilgebiete werden überblicksartig vorgestellt, theoretische Ansätze und verschiedene Lehrmeinungen präsentiert. Die Vorlesung ist nicht prüfungsimmanent.

Vorlesung mit Übung (VU):

verbindet wie bei der „Übung mit Vorlesung“ Theorie und Praxis. Der Unterschied: der Schwerpunkt auf der theoretischen Vermittlung von Wissen.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

werden überwiegend in Form von Kleinstveranstaltungen abgehalten. Die Leistungsüberprüfung findet durch die Beurteilung von mehreren Teilleistungen statt, die den Studierenden in der ersten Lehrveranstaltungs-Einheit mitzuteilen sind. Teilleistungen können z. B. Zwischen-Klausuren, Präsentationen, Mitarbeitbeiträge, schriftliche Arbeiten sein. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

Prüfungstermine

Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind an **öffentlichen Universitäten/Pädagogische Hochschulen** gemäß § 76 Abs 4 UG/§ 42a Abs 4 HG jedenfalls für den Anfang, die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen. Spezielle Bedürfnisse von berufstätigen Studierenden oder solchen mit Kinderbetreuungspflichten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

An **Fachhochschulen** ist gemäß § 13 Abs 3 FHStG eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und

Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jeden Semesters anzusetzen.

Anmeldung/Abmeldung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Im Curriculum oder im Studienplan können Voraussetzungen für die Anmeldung von LVs oder Prüfungen definiert werden. Es empfiehlt sich daher, bei der Semesterplanung auf mögliche Voraussetzungsketten zu achten.

Grundsätzlich sind genug Parallellehrveranstaltungen anzubieten, dass die zum Studium zugelassenen Studierenden das Studium ohne Studienzeitverzögerung absolvieren können.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt meist online über den Studierendenaccount, es können hierbei auch Punktevergabesysteme zur Anwendung kommen. Bei der Abmeldung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen sind unter Umständen Fristen einzuhalten, damit es zu keiner Beurteilung kommt.

Durchführung von Prüfungen

Grundsätzlich gibt es schriftliche und mündliche Prüfungen.

Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann beschränkt werden, falls die räumliche Situation dies erforderlich macht. Bei Prüfungen kann weiters zwischen einer Prüfung vor einem Einzelprüfer oder einer kommissionellen Prüfung unterschieden werden.

Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung muss dem/der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben werden. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, müssen die Gründe für die Beurteilung erklärt werden.

Über mündliche Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.

Schriftliche Prüfungen können auch kommissionell geprüft werden. Der geschriebenen Prüfungsbogen wird hier von mehreren Personen korrigiert.

Abbruch

Wenn Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, wird die Prüfung negativ bewertet.

Beurteilung des Studienerfolgs

Gemäß § 43 HG / § 72 UG der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten wird mit »sehr gut« (1), »gut« (2), »befriedigend« (3) oder »genügend« (4), der negative Erfolg mit »nicht genügend« (5) beurteilt. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung »mit Erfolg teilgenommen, die negative Beurteilung ohne Erfolg teilgenommen« zu lauten. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

Gemäß § 17 FHStG hat die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten an Fachhochschulen nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die

Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Nichtigerklärung von Beurteilungen

Gemäß § 73 UG/ § 45 HG hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ an **öffentlichen Universitäten/Pädagogische Hochschulen** die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Gemäß § 20 FHStG ist die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit **an Fachhochschulen** für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Zeugnis

An **öffentlichen Universitäten/Pädagogische Hochschulen** ist gemäß § 74 UG/§ 46 HG die Beurkundung einer Beurteilung von Leistungen durch ein Zeugnis zu beurkunden, Sammelzeugnisse sind möglich (schriftliche oder mündliche Prüfungen, wissenschaftliche Arbeiten). Die Zeugnisse sind unverzüglich, jedoch längstens nach vier Wochen ab der Leistungserbringung durch die Studierende oder den Studierenden von der/von dem Zuständigen auszustellen. Der Ausdruck von Zeugnissen über automationsgestützte Datenverarbeitung ist an immer mehr Institutionen üblich; nur bei studienabschließenden Zeugnissen sind Beglaubigungen erforderlich.

Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten an **Fachhochschulen** ist gemäß § 17 Abs 3 und 4 FHStG

jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse über abgelegte Prüfungen im Semester sind zulässig. Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, Sammelzeugnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen.

Prüfungseinsicht

Studierende an **öffentlichen Universitäten/Pädagogischen Hochschulen** haben nach § 79 Abs 5 UG/§ 44 Abs 5 HG das Recht, innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung einer Prüfung Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

An **Fachhochschulen** ist den Studierenden Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

Wiederholung negativer Prüfungen

An **öffentlichen Universitäten/Pädagogischen Hochschulen** dürfen gemäß § 77 Abs 2 UG/ § 43a Abs 2 HG negativ beurteilte Prüfungen dreimal wiederholt werden. Allfällige weitere Prüfungsanritte können von den Universitäten in der Satzung selbst festgelegt werden. Eine Ausnahmeregelung gibt es für pädagogisch-praktische Studien, diese können nur einmal wiederholt werden (vgl. § 43a Abs 4 HG)

An **Fachhochschulen** kann gemäß § 18 Abs 1 FHStG eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder

schriftlich durchgeführt werden kann. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfungen sowie nicht bestandene kommissionelle Gesamtprüfungen in Fachhochschul-Master- oder Diplomstudiengängen können gemäß § 18 Abs 3 FHStG zweimal wiederholt werden. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Wiederholung positiver Prüfungen

Gemäß § 77 Abs 1 UG/ § 43a Abs 1 HG sind die Studierenden an öffentlichen Universitäten/PHs berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien.

Kommissionelle Prüfung

Gemäß § 77 Abs 3 UG/ § 43a Abs 3 HG ist die dritte Wiederholung einer Prüfung kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

Prüfer/innenwahl

Gemäß § 59 Abs 1 Z 13 UG/ § 63 Abs 1 Z 12 HG haben Studierende an **öffentlichen Universitäten/Pädagogischen Hochschulen** das Recht Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag

auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist. Bei gemeinsam eingerichteten Studien ist bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der beteiligten Bildungseinrichtungen jedenfalls zu entsprechen.

Rechtsschutz

Gegen die Beurteilung einer Prüfung selbst ist kein Rechtsmittel möglich, es kann nicht berufen werden (§ 79 UG, § 44 HG, § 21 FHStG) Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat **an öffentlichen Universitäten/Pädagogischen Hochschulen** das zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag des/der Studierenden vermittels eines Bescheides aufzuheben. An **Fachhochschulen** kann das Rechtsmittel gegen den Mangel bei der Durchführung einer Prüfung bei der zuständigen Studiengangleitung eingebracht werden.

Der/die Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den (schweren) Mangel glaubhaft zu machen.

Nachdem es kein Rechtsmittel gegen die Beurteilung gibt, wird die Beurteilung nicht verändert, sondern die gesamte Prüfung aufgehoben. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Abweichende Prüfungsmethoden

§ 59 Abs 1 Z 12 UG/§ 63 Abs 1 Z 11 HG haben Studierende an **öffentlichen Universitäten/Pädagogischen Hochschulen** das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der

Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

An **Fachhochschulen** haben Studierende gemäß § 13 Abs 2 FHStG das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Anerkennung von positiv beurteilten Leistungen

Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sowie positiv beurteilte Prüfungen aus künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen, die von ordentlichen Studierenden an Musikgymnasien bzw. Musischen Gymnasien abgelegt wurden, sind auf Antrag der oder des Studierenden an **öffentlichen Universitäten/Pädagogischen Hochschulen** gemäß § 78 UG/§ 56 HG bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Zuständig für die Anerkennung ist an öffentlichen Universitäten das monokratische studienrechtliche Organ erster Instanz.

Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig zu entscheiden.

An **Fachhochschulen** gilt gemäß § 12 FHStG das Prinzip der Lehrveranstaltungs-bezogenen Anerkennung, wobei auf Antrag der oder des Studierenden bei Feststellung der Gleichwertigkeit der

erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen sind. Es erfolgt in diesen Fällen keine Wissensüberprüfung.

Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

Zuständig für die Anerkennung ist die Studiengangsleitung.

Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat-Institution

Gemäß § 78 Abs 5 UG/§ 56 Sbs 6 HG ist auf Antrag der Studierenden an **öffentlichen Universitäten/Pädagogischen Hochschulen**, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

Der Antrag erfolgt (meistens mittels eigenen Formulars) VOR dem Auslandsaufenthalt, die Anerkennung NACH Rückkehr vom Auslandsstudienaufenthalt.

Zuständig ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ.

An Fachhochschulen gilt bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse aus dem Ausland wie bei nachgewiesenen Kenntnissen aus dem Inland das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung und sohin dieselben Vorschriften wie oben. Zuständig für die Anerkennung ist gemäß § 10 Abs 5 FHStG die jeweilige Studiengangsleitung.

4. Studienorganisatorisches

Beurlaubung vom Studium

Studierende an **öffentliche Universitäten/Pädagogischen Hochschulen** können gemäß § 67 UG/§ 58 HG pro Anlassfall für höchstens zwei zusammenhängende Semester beim Rektorat eine Beurlaubung vom Studium beantragen. Die Beurlaubung kann insbesondere wegen Betreuung eigener Kinder, wegen Schwangerschaft, wegen einer länger dauernden Erkrankung, wegen Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes bescheidmäßig genehmigt werden. Darüber hinaus können weitere Beurlaubungsgründe in der Satzung der jeweiligen Universität festgelegt werden.

Die Zulassung zum Studium, der eigene E-Mail-account (falls vorhanden) sowie die Benützungsberechtigung für die Bibliotheken bleiben während der Beurlaubung aufrecht. Hingegen ist der Besuch von Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen oder die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten während der Beurlaubung nicht zulässig. Während einer Beurlaubung abgelegte Prüfungen und Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten sind absolut nichtig. Es ist aber in dieser Zeit möglich, an Diplom- und Masterarbeiten oder Dissertationen zu arbeiten.

Unterbrechung

An **Fachhochschulen** ist gemäß § 14 FHStG eine Unterbrechung des Studiums bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

Wiederholung eines Studienjahres an Fachhochschulen

Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung an Fachhochschulen ist möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen.

Kinderbetreuung

wird an vielen Hochschulstandorten in Krabbelstuben oder Kindergärten angeboten. Es gibt sie in Form von Uni-Kindergärten (diese befinden sich im Uni-Gelände oder in der Nähe, werden aber nicht von den Universitäten betrieben), Gemeinde-Kindergärten (sie unterstehen den Ländern, in manchen Bundesländern gratis), Kindergruppen durch Elterninitiativen (diese werden selbst verwaltet, die Eltern putzen, kochen, betreuen, verwalten und bestimmen mit), Tagesmütter oder Privatkindergärten. UNIKID ist eine Einrichtung zur Hilfe und Unterstützung von studierenden Eltern während des Studiums. Eine wichtige Informationsquelle bietet die Homepage der [UniKid](#).

Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 68 UG/§ 59 HG erlischt die Zulassung zum Studium an **öffentlichen Universitäten/Pädagogischen Hochschulen**

durch Abmeldung vom Studium, durch Unterlassung der Fortsetzungsmeldung, durch negative Beurteilung der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung, bei dauerhafter oder schwerwiegender Gefährdung anderer Universitätsangehöriger

oder Dritter, nach positiver Absolvierung aller vorgeschriebenen Leistungen; dies ist bescheidmäßig vom Rektorat festzustellen.

An **Fachhochschulen** ist das Rechtsverhältnis zwischen der/dem Studierenden und der Fachhochschule ein privatrechtliches. Grundsätzlich sind (einseitige) Kündigungsgründe im Ausbildungsvertrag festzulegen. Nach der negativen Beurteilung einer letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis. Gemäß § 18 Abs 5 FHStG ist in diesem Fall eine neuerliche Aufnahme in den selben Studiengang nicht möglich.

5. Pflichten der Studierenden

Anschrift am Heimatort (Heimatanschrift)

ist im Unterschied zur Studienadresse (während des Studienjahres) jene Adresse, an der die/der Studierende entweder (noch) hauptgemeldet wohnt oder vorübergehend die lehrveranstaltungsfreie Zeit (z. B. Ferien) verbringt. Um keine Fristen zu versäumen (z. B. Zuerkennungsschreiben für Stipendien oder Heimplätze u. Ä.) sollten den zuständigen Stellen im eigenen Interesse immer beide Adressen, die Studienort- und die Heimatanschrift sowie die Zeiträume, wann man sich wo aufhält, bekannt gegeben werden.

Die verspätete Übermittlung von Zusendungen der öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstiger Institutionen aufgrund unklarer bzw. veralteter Adressangaben kann z. B. zur automatischen („amtswegigen“) Abmeldung vom Studium mit Auswirkungen auf studienrechtliche Bestimmungen, Studienförderungen, Zulassungsregelungen etc. für die Einzelne und den Einzelnen führen.

Fortsetzungsmeldung

Gemäß § 62 UG/§ 55 HG ist an **öffentlichen Universitäten/Pädagogischen Hochschulen** ab dem zweiten

Semester eine Fortsetzungsmeldung innerhalb der vorgegebenen Zulassungs- bzw. Nachfrist/en durchzuführen, indem die/der Studierende zeit- und fristgerecht den korrekt vorgeschriebenen Beitrag (Studienbeitrag und „ÖH-Beitrag“, oder nur „ÖH-Beitrag“) der/dem Studierenden zuordenbar, nachweislich auf das dafür vorgesehene Konto der Universität zur Einzahlung bringt.

Über die erfolgreich durchgeführte Fortsetzungsmeldung hat die Universität/PH der/dem Studierenden eine so genannte Studienbestätigung auszustellen, dies erfolgt meist online im Studierendenaccount der jeweiligen Universität/PH, die jedenfalls den Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer sowie den Studierendenstatus (ordentliche bzw. außerordentliche Studierende), das Studium und das Semester zu enthalten hat.

Wenn die Zahlung des vorgeschriebenen Beitrages nicht zeitgerecht in der vorgeschriebenen Höhe eingegangen ist, erlischt die Zulassung zum zuletzt gemeldeten Studium / zu den zuletzt gemeldeten Studien (und damit zum jeweiligen Curriculum / zu den jeweiligen Curricula, in denen die/der Studierende zuletzt fortgesetzt gemeldet gewesen war). Der Universität/Pädagogischen Hochschule kommt kein Ermessensspielraum in der Entscheidung zu.

Das Erlöschen der Zulassung zum Studium / zu mehreren Studien ist seitens der Universität auf Antrag zu beurkunden.

An **Fachhochschulen/Privatuniversitäten** können ähnliche Regelungen vertraglich vereinbart werden.

Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag)

Der Studierendenbeitrag oder „ÖH-Beitrag“ (derzeit: € 20,20 pro Semester) ist ausnahmslos von allen (ordentlichen und außerordentlichen) Studierenden an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen sowie Privatuniversitäten zu entrichten, auch von jenen Studierenden, die allenfalls aufgrund einschlägiger Bestimmungen von der Zahlung des sogenannten Studienbeitrages befreit sind. Die Vorschreibung

des Studierendenbeitrages erfolgt durch die jeweilige Institution, an der man studiert.

Achtung: Wird der Studierendenbeitrag nicht rechtzeitig bei der vorschreibenden Institution innerhalb der Zulassungs- bzw. Nachfrist (an öffentlichen Universitäten) Pädagogischen Hochschule einbezahlt, erlischt die Zulassung zum aktuellen Studium im jeweils gültigen Curriculum / Studienplan. An Fachhochschulen kann zur Einzahlung des Studierendenbeitrages eine gewisse Frist und bestimmte bei Nichteinzahlung eintretende Konsequenzen im Ausbildungsvertrag festgelegt werden.

Abmeldung vom Studium bei vorhersehbarer Inaktivität

Studierende an **öffentlichen Universitäten/Pädagogischen Hochschulen** müssen sich gemäß § 59 Abs 3 Z 3 UG/ § 62 Z 3 HG bei vorhersehbarer Inaktivität rechtzeitig vom Studium abmelden. Ist eine längere Unterbrechung des Studiums abzusehen, muss diese gemeldet werden, wenn die Zeit der Unterbrechung nicht zur Studiendauer gezählt werden soll, bzw. wenn man eine Exmatrikulation vermeiden will. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, sich für maximal zwei Semester vom Studium beurlauben zu lassen.

Fristgerechte An- und Abmeldung zu und von den Prüfungen

Studierende müssen sich fristgerecht zu/von Prüfungen an- und abmelden. Für Prüfungen gibt es sowohl An- als auch Abmeldefristen innerhalb derer eine An- bzw. Abmeldung zu/von Prüfungen möglich ist. Ab Beginn der An- und Abmeldefrist ist eine Anmeldung zur Prüfung möglich, die aber erst nach Ablauf der Frist endgültig wird. Sollte eine Anmeldung zur Prüfung innerhalb dieser Frist durch eine Abmeldung wieder rückgängig gemacht werden, erwachsen daraus keine Konsequenzen. Wird das Ende der Frist

aber verpasst, gilt die Anmeldung. Wird die Prüfung dann unentschuldig nicht angetreten, gilt die Prüfung als negativ.

Abgabe der Diplom- oder Masterarbeit oder Dissertation

Gemäß § 59 Abs 3 Z 5 UG/ § 62 Z 5 HG müssen Studierende »je ein Exemplar ihrer Diplom- oder Masterarbeit oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit oder Dissertation oder eine Dokumentation ihrer künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit an die jeweilige Universitätsbibliothek und je ein Exemplar der Dissertation an die Österreichische Nationalbibliothek abliefern. Dies geschieht zu Dokumentationszwecken. Da sich diese Art wissenschaftlicher Abschlussarbeiten mit einem Thema beschäftigen müssen, das in dieser Form noch nicht untersucht wurde, muss es den Universitäten vor Zulassung eines Themas möglich sein, auch Einblick in Arbeiten zu erhalten, die nicht publiziert wurden. Dies ist über jene Belegexemplare möglich, die an der jeweiligen Universitätsbibliothek und der Österreichischen Nationalbibliothek archiviert werden.

Anwesenheitspflicht

besteht grundsätzlich bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen an **öffentlichen Universitäten /Pädagogischen Hochschulen**. Die Mindestanwesenheit von Studierenden in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist gesetzlich nicht geregelt. Sie kann aber universitätsintern geregelt sein bzw. die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter teilt den Studierenden vor der ersten Lehrveranstaltungseinheit die diesbezügliche Regelung mit. Studien an **Fachhochschulen** sind in der Regel Präsenzstudien.

Bewerbungsfrist(en)

Um allen Interessentinnen und Interessenten gleiche „Startbedingungen“ in Bewerbungsverfahren für eine Zulassung, ein Stipendium etc. geben zu können, sind solche Verfahren mit Bewerbungsfristen versehen. Zu den angegebenen Terminen sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Allenfalls kann man Teile der erforderlichen Dokumentation (wie z. B. bestimmte Zeugnisse aus bestimmten Studienabschnitten o. Ä.) innerhalb einer bestimmten Nachfrist (an Universitäten) nachbringen. Mit Vorlaufzeiten von mindestens einem Semester, in manchen Fällen sogar von mindestens einem akademischen Jahr, ist bei Zulassungsverfahren / Stipendienprogrammen zu rechnen. Näheres ist auf der Homepage der jeweiligen Hochschulinstitutionen oder stipendienvergebenden Stellen zu finden.

Erkrankung während des Studiums

Bei Hinderung am Studium an öffentlichen Universitäten von mehr als zwei Monaten durch Krankheit oder Schwangerschaft ist ein Erlass des Studienbeitrages durch die Hochschulinstitution, an der man studiert, möglich. Vorzulegen ist eine Facharztbestätigung. Nähere Informationen, Antrag und Beilagen gibt es bei der jeweiligen Universität.

6. Beratungsstellen

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)

ist die gesetzliche Interessenvertretung von über 396.000 Studierenden an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, öffentlichen Universitäten und Privatuniversitäten. Rechtliche Grundlage ist das Bundesgesetz über die Vertretung der

Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014.

Mit dem Studienbeginn an einer Hochschulinstitution sind alle Studierenden automatisch Mitglied der ÖH, was ihnen den Zugang zu einem vielfältigen und breiten Informations- und Beratungsangebot sichert.

Kontakt

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
Taubstummengasse 7-9/4.Stock; 1040 Wien
(nächste U-Bahn-Station U 1 „Taubstummengasse“)
Tel. 01 3108880

oeh@oeh.at

[Homepage der ÖH](#)

Ombudsdienste / -stellen für Studierende (dezentral, zentral)

An einigen öffentlichen Universitäten in Österreich sowie Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten sind im Laufe der letzten Jahre dezentrale Ombudsstellen für Studierende (in den Satzungen bzw. Organisationsplänen an diesen Hochschul-Institutionen) verankert oder eingerichtet worden und in Betrieb gegangen. Sie sind auf der [Homepage der Ombudsstelle für Studierende](#) abrufbar.

Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

1997 ist beim (damaligen) Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Studierendenanwaltschaft eingerichtet worden, die seinerzeit hauptsächlich für Auskünfte und Beratungen für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich zur Verfügung stand.

Nach einem Entschließungsantrag des Nationalrates im Herbst 2000 und einem Ministerratsvortrag im Februar 2001 wurde die Studierendenanwaltschaft als Qualitätssicherungsmaßnahme im Alltag der Universitäten und Hochschulen reorganisiert. Die Studierendenanwaltschaft war 2003 Gründungsmitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE), des europäischen Dachverbandes der Hochschulombudsstellen.

Die Studierendenanwaltschaft wurde durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (§ 31) am 1. März 2012 zur Ombudsstelle für Studierende. Diese fungiert seitdem als zentrale Einrichtung, vor allem als Ombuds- und Beschwerdestelle für Missstände im Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb an Institutionen des Tertiärsektors sowie als Vermittlerin in Fällen, die nicht direkt an der Hochschulinstitution gelöst werden können. Die Ombudsstelle für Studierende ist auch politikberatend tätig; sie steht der Volksanwaltschaft, dem Parlament und dem Rechnungshof für Auskünfte zur Verfügung.

Die Ombudsstelle für Studierende ist für alle in- und ausländischen Studieninteressent/innen, Studienwerber/innen, ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an öffentlichen Universitäten und an Medizinischen Universitäten, weiters für Studierende an Privatuniversitäten, Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen sowie deren Eltern, Angehörige und Partnerinnen und Partner sowie für all jene da, die an hochschulischen Themen interessiert sind.

Die Betreuungsarbeit erfolgt kostenlos und unter Wahrung der Anonymität gegenüber Dritten.

Die Ombudsstelle für Studierende kann nicht in Beschwerden, laufende Verfahren oder gerichtsanhängige Fälle eingreifen; sie kann auch nicht rechtsfreundlich in Gerichtsverfahren vertreten.

Wer? Wozu?

Die Ombudsstelle für Studierende überprüft die an sie herangetragenen Anliegen, hilft bzw. vermittelt in Einzelfällen gemeinsam mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Hochschulinstitution oder bei anderen Stellen. Alle Anliegen werden vertraulich behandelt. Unterstützt Maßnahmen zur

Verbesserung oder Behebung von Unzulänglichkeiten, weist auf Systemmängel hin, arbeitet mit Anwaltschaften, hochschulischen Informations- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen und Dachverbänden im Hochschulbereich zusammen, berät die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen.

Für wen?

Die Ombudsstelle für Studierende steht zur Verfügung

allen in- und ausländischen Studierenden / deren Vertretungen an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen, allen Studieninteressentinnen/Interessenten bzw.

Studienbewerberinnen/Bewerbern an den genannten Institutionen, allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dieser Institutionen, allen ehemaligen Studierenden dieser Institutionen, allen, die an hochschulischen Themen interessiert sind

Was?

Beraten: jede/jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden

Helfen: Bei Problemen in den oben genannten Bereichen nimmt die Ombudsstelle Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort auf und bemüht sich um Lösungen

Vermitteln: Bei Problemen, die nicht direkt an den Institutionen geregelt werden können oder mehrere Institutionen betreffen, steht die Ombudsstelle für Vermittlerdienste zur Verfügung

Informieren: auf der [Homepage der Ombudsstelle für Studierende](#)

Welche Themen?

Zugangsregelungen, Eignungs- und Zulassungsverfahren an Hochschulinstitutionen, allgemeine Studienangelegenheiten (Studienangebote, Studienwahl), Studienrechtliches (Hochschul-Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen, Prüfungswesen), Studienförderung (Beihilfen, Inlands- und Auslandsstipendien), Studienbeiträge (Vorschreibung, Einhebung, Befreiung,

Refundierung), Studienbedingungen, Studienwahl, Studienwechsel, Studieren mit Behinderung(en), Studentenheimangelegenheiten

Was nicht?

Die Ombudsstelle kann keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen ad hoc) abändern, keine Weisungen geben, keine Bescheide aufheben, nicht in laufende Verfahren eingreifen, nicht bei Gericht vertreten.

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education ENOHE ([ENOHE Homepage](#)) sowie des European Ombudsman Institute ([EOI Homepage](#)). Die Ombudsstelle für Studierende ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung im Hochschulwesen innerhalb des so genannten „Bologna Prozesses“

Kontakt

Ombudsstelle für Studierende

Dienstadresse: Rosengasse 2-6, 1. Stock; 1010 Wien

Tel. (gebührenfrei): 0800-311 650 (Mo–Fr, 9.00–6.00 Uhr)

Fax: 01/531 20-995544

E-Mail Adresse der Ombudsstelle für Studierende

Postadresse: Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Nach Vereinbarung ist auch ein persönliches Gespräch möglich (ein behindertengerechter Zugang ist vorhanden).

